

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Redaktionelle Folgeänderung der Anpassung der „Größenmerkmale“ bei § 7g.
- ▶ **Fundstelle:** Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6).

§ 4f

Verpflichtungsübernahmen, Schuldbeitritte und Erfüllungsübernahmen

idF des AIFM-StAnpG v. 18.12.2013 (BGBl. I 2013, 4318; BStBl. I 2014, 2), zuletzt geändert durch JStG 2020 v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6)

(1) ... ³Eine Verteilung des sich ergebenden Aufwands unterbleibt, wenn die Schuldübernahme im Rahmen einer Veräußerung oder Aufgabe des ganzen Betriebes oder des gesamten Mitunternehmeranteils im Sinne der §§ 14, 16 Absatz 1, 3 und 3a sowie des § 18 Absatz 3 erfolgt; dies gilt auch, wenn ein Arbeitnehmer unter Mitnahme seiner erworbenen Pensionsansprüche zu einem neuen Arbeitgeber wechselt oder wenn der Betrieb am Schluss des vorangehenden Wirtschaftsjahres die **Gewinn-
grenze des § 7g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1** nicht überschreitet. ...

(2) *unverändert*

§ 52

Anwendungsvorschriften

idF des JStG 2020 v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6)

(8) ... ²§ 4f Absatz 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 enden; bei nach § 4a vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren ist § 4f Absatz 1 Satz 3 spätestens für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 17. Juli 2020 enden.

Autor: Dr. Tibor *Schober*, Richter am Finanzgericht, Berlin
Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

- J 21-1 **Inhalt der Änderung:** Die Änderung betrifft nur den Verweis auf die Größenmerkmale des § 7g. Der Normtext des neuen § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b erfordert aufmerksame Lektüre, denn dort heißt es „der Gewinn ... nach Absatz 2 200 000 Euro nicht überschreitet“. Die Gewinngrenze beträgt 200 000 € und nicht 2 200 000 €, denn die Ziffer 2 gehört zur Absatzbezeichnung, nicht zum Grenzbetrag. Aber auch die Änderung des § 4f Abs. 1 Satz 3 ist nicht gelungen, denn eine „Gewinngrenze“ kann nicht zum Schluss eines Wj. überschritten werden. Richtigerweise hätte der Gesetzgeber formuliert: „oder wenn der Steuerpflichtige durch den Betrieb im vorangegangenen Wirtschaftsjahr einen Gewinn von nicht mehr als 200 000 € erzielt hat“.
- J 21-2 **Rechtsentwicklung:**
- ▶ **Zur Gesetzesentwicklung bis 2019** s. § 4f Anm. 2.
 - ▶ **JStG 2020 v. 21.12.2020** (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6): Der Verweis auf die Größenmerkmale des § 7g in Abs. 1 Satz 3 wird durch das JStG 2020 als redaktionelle Folgeänderung angepasst.
- J 21-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Änderung der Größenmerkmale des § 7g und damit auch die Neufassung von § 4f ist nach § 52 Abs. 8 Satz 2 und Abs. 16 erstmals für Wj. anzuwenden, die nach dem 31.12.2019 enden. Damit sind zunächst – was sich aus dem folgenden Teilsatz ergibt – kalenderjahrgleiche Wj. gemeint, die auf den 31.12.2020 enden. Bei nach § 4a vom Kj. abweichenden Wj. ist § 4f Abs. 1 Satz 3 spätestens für Wj. anzuwenden, die nach dem 17.07.2020 enden. Soweit ein abweichendes Wj. zwischen dem 1.1.2020 und dem 16.07.2020 endet, besteht aus Vertrauensschutzgründen die Möglichkeit die alten Größenmerkmale heranzuziehen (BTDrucks. 19/22850, 86).
- J 21-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:**
- ▶ **Grund der Änderung:** Der Gesetzgeber hat sich dazu entschieden, die Anwendung von § 7g über alle Einkunftsarten zu vereinheitlichen und zu vereinfachen (BTDrucks. 19/22850, 79). Die Beschränkungen der BVGrößen wurden aufgegeben, stattdessen knüpft die Norm an Gewinnermittlung und einen Gewinn im Vorjahr an.
 - ▶ **Bedeutung der Änderung:** Die Änderung ist uE zwar technisch folgerichtig, aber auch unnötig kompliziert. Wenn die einzig maßgebliche Grenze für die Anwendung der Rückausnahme des § 4f Abs. 1 Satz 1 die Höhe des Gewinns des Vorjahres sein soll, hätte der Gesetzgeber die Gewinngrenze auch direkt in die Norm aufnehmen können. Der gesonderte Verweis auf § 7g aF hatte seine Bedeutung ja gerade in der Vereinfachung.

chung. Zur Bedeutungslosigkeit des Tatbestandsmerkmals „am Schluss des vorangehenden Wirtschaftsjahres“ s. Anm. J 21-1.

Der Anwendungsbereich der Rücausnahme wird durch die Änderung uE erheblich ausgeweitet, da sämtliche Verlustbetriebe erfasst sind. Der Anwendungsbereich des § 4f sollte dementsprechend deutlich geringer werden. Gerade die entgeltliche Übertragung von Verpflichtungen erfolgt idR als Sanierungs- bzw. Reorganisationsmaßnahme und betrifft somit in erheblichem Maße auch Verlustunternehmen. Die Höhe des Verlusts des Betriebs ist nach dem Wortlaut unerheblich, da der Gesetzgeber ausdrücklich auf einen Gewinn von 200 000 € Bezug nimmt. Auch insoweit zeigt sich, dass der zur Vereinfachung angelegte Verweis auf § 7g aufgegeben werden sollte. Von der Ausnahme erfasst werden nämlich auch sehr große Betriebe, wenn nur der Verlust groß genug ist.

